

20.10.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2173

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers - Vorsitzender -

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer
Vorschriften** - Drucksache 20/1153
- wesentlichster Punkt: Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht -

A Wolf und Jagdrecht

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie schon in seiner Stellungnahme vom 21.3.2023 zum Referentenentwurf zum Ausdruck gebracht, sieht der NABU Schleswig-Holstein die beabsichtigte Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht, wie mit der Einführung eines § 24 a in das Landesjagdgesetz vorgesehen ist, trotz der Absicht einer ganzjährigen Schonzeit kritisch. Zwar ist die hierfür angeführte Begründung - erleichterter Abschuss sogenannter Problemwölfe sowie schwer verletzter Wölfe - vordergründig nachvollziehbar. Bei näherer Betrachtung der vorgesehenen jagdrechtlichen Änderungen und ihren Begründungen sind nach Auffassung des NABU jedoch erhebliche Zweifel an deren Sinnhaftigkeit gegeben. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es sich beim Wolf um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art handelt, die überdies in Schleswig-Holstein selbst 15 Jahre nach dem ersten Nachweis nur mit wenigen Exemplaren vertreten ist und sich erst in diesem Jahr zum ersten Mal fortgepflanzt hat, wobei längst nicht sicher ist, ob die beiden Jungtiere ihr erstes Lebensjahr überstehen werden. Mit zur Zeit nur vier bis fünf residenten Exemplaren und nur einer erfolgten Reproduktion ist die schleswig-holsteinische Population äußerst gering.

Wie aus den schon seit geraumer Zeit zu vernehmenden Verlautbarungen vor allem landwirtschaftlicher und jagdlicher Interessengruppen abzuleiten ist, sind die beabsichtigten jagdrechtlichen Änderungen nicht in erster Linie aus der etwaigen Erkenntnis entwickelt worden, dass die bislang gegebenen (naturschutzrechtlichen) Möglichkeiten für eine zügige Entnahme von 'Problemwölfen' (v. a. Wölfe, die ausnahmsweise das Überwinden fachgerecht als Herdenschutzmaßnahme errichteter Zäune gelernt haben) und 'auffälliger Wölfe' (durch Habituation gegenüber dem Menschen distanzlos und dadurch möglicherweise gefährlich

gewordene Wölfe) sowie für das tierschutzgerechte Töten schwer verletzter Wölfe (v. a. nach Autounfällen) ungenügend gewesen seien. Hintergrund sind hingegen hauptsächlich Forderungen seitens der Bauern- und Jägerschaft, Wolfsabschüsse generell zu erleichtern, dieses bis hin zu Totalabschüssen für große Regionen des Landes ('wolfsfreie Zonen'). Obgleich derartige Forderungen nicht nur angesichts der äußerst niedrigen Zahl an in Schleswig-Holstein lebenden Wölfen einerseits und eines wirkungsvollen Präventions- und Entschädigungssystems bzgl. Nutztierissen andererseits absurd sind, sondern auch ihre Umsetzung aufgrund des nationalen und europäischen Schutzstatus des Wolfes rechtlich nicht zulässig wäre, haben sich ihnen mehrere Parlamentarier aus den Landtagsfraktionen angeschlossen. Es steht zu befürchten, dass diese 'Anti-Wolfsfraktion' die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht als ersten Schritt in Richtung weitergehender Bejagungsmöglichkeiten für diese Art ansieht und das politische Verfahren entsprechend ihren Vorstellungen weitertreiben wird.

Dagegen ist die Entnahme (Abschuss, Fang mit anschließender Tötung) von Wolfshybriden aus der Natur zum Zweck der Arterhaltung i.S.d. Ausschlusses von Domestikationsmerkmalen nach Ansicht des NABU durchaus angebracht. Allerdings sind Wolf-Haushund-Hybriden oft nicht einfach zu identifizieren. Das Risiko einer Verwechslung mit Exemplaren der Stammart Wolf bei diesbezüglich nicht geschulten Jägern (was wohl auf alle Jagdausübungsberechtigten in Schleswig-Holstein zutreffen dürfte) und unter den Bedingungen der Jagdpraxis ist hoch. Deshalb sollten auch Hybriden nicht als jagdbare Art angeführt und schon gar nicht mit einer ganzjährigen Jagdzeit versehen werden (§ 24 a Abs. 2 Entwurf Landesjagdgesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 10 und § 2 Abs. 2 Entwurf Landesjagdzeiten-Verordnung).

Kreuzungen zwischen Wolf und Hund sind in Deutschland trotz der hohen Dichte an Hunden nachweislich sehr selten vorgekommen und auch nicht in größerer Zahl zu erwarten, zumal es hierzulande keine verwilderten Haushunde gibt und Hunde fast immer unter Aufsicht sind. Die wenigen Hybriden konnten auf Grundlage der bestehenden naturschutzrechtlichen Regeln immer gezielt und praktikabel entnommen werden. Selbst in Ländern mit vielen verwilderten Hunden wie Rumänien, Italien oder Griechenland sind Hybridisierungen relativ selten festzustellen. - Das Artenschutzrecht ist explizit auch bei Wolfshybriden zu beachten, wie es auch der Begründungstext (S. 10) eindeutig aussagt. Die Festsetzung einer (ganzjährigen) Jagdzeit könnte dagegen fälschlich den Eindruck erwecken, dass Hybriden jagdlich 'frei' wären. Der NABU sieht folglich keinen Anlass für eine reguläre Jagdzeit und empfiehlt, an der bisherigen naturschutzrechtlich geregelten, auf bestimmte Individuen fixierte Entnahmemöglichkeit festzuhalten.

Zu Artikel 2 Nr. 2: § 1 Abs. 5 LJagdG (neu)

Vor dem Hintergrund der Absicht, den Wolf dem Jagdrecht zu unterstellen, ist es richtig und notwendig, parallel zum BNatSchG auch im LJagdG das Verbot der Inbesitznahme von (erlegten oder tot aufgefundenen) Wölfen und Wolfshybriden aufzunehmen. Tote Wölfe und Hybriden sollten zuerst einer wissenschaftlichen Untersuchung und dann bei Bedarf einer öffentlichen wissenschaftlichen Sammlung oder Präsentation als Präparat im öffentlichen Raum zugeführt werden. Das Aneignungsverbot verhindert zudem, dass Jagdausübungsberechtigte durch die Aussicht auf eine Trophäe (Fell, Präparat) besonders zur Jagd auf einen zum Abschuss freigegebenen Wolf animiert werden und dabei eventuell die erforderliche

Umsicht (Fixierung ausschließlich auf das als zum Abschuss bestimmte Exemplar) vernachlässigen.

Zu Artikel 2 Nr. 6: § 24 a LJagdG (neu) - "*Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden*")

Neben seinen oben stehenden grundsätzlichen Anmerkungen zur vorgesehenen Aufnahme des Wolfes ins Landesjagdrecht möchte der NABU noch zu folgenden einzelnen Bestimmungen des § 24 a LJagdG (neu) Stellung nehmen:

Zu Abs. 1

Ob der Abschuss von Problemwölfen und auffälligen Wölfen mit diesen Bestimmungen "*erleichtert*" wird, wie es der Begründung zu Nr. 6 (§ 24 a) entnehmen ist, bzw. ob die bisher geltenden, auf dem Naturschutzrecht basierenden Möglichkeiten ungenügend sind und deswegen jagdrechtlich geregelt werden müssen, ist nach Absicht des NABU durchaus fraglich. Die vom Umweltministerium im Zusammenwirken mit dem 'Runden Tisch Wolf' erarbeiteten Vorgaben zum Umgang mit sog. Problemwölfen und auffälligen Wölfen sowie schwer verletzten Wölfen haben sich nach Meinung des NABU in der Praxis durchaus als realitätsbezogen und anwendbar erwiesen. Dass der entsprechend genehmigte Abschuss des Problemwolfes GW 924 m nicht zustande kam, lag vor allem am Verhalten des Tieres, nicht an Unzulänglichkeiten der Genehmigungspraxis.

Der NABU möchte an dieser Stelle zudem nochmals auf die besondere Situation des Wolfes Schleswig-Holsteins hinweisen. Im deutlichen Gegensatz zu mehreren östlichen Bundesländern sowie Niedersachsen hat sich hier keine auch nur annähernd etablierte Wolfspopulation entwickelt. Schon allein deswegen muss mit der Erteilung jagd- und naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Wölfen äußerst umsichtig vorgegangen werden. Diesbezüglich ist der in § 24 a Abs. 1 Satz 1 gewählte Bezug auf § 45 a Abs. 2 BNatSchG problematisch. Denn jene BNatSchG-Bestimmung gestattet "*den Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben der Schäden*". Es dürfen demzufolge (nach dem Motto: 'Dabei wird wir hoffentlich auch der Rissverursacher erwischt') vor dem 'Problemwolf' als eigentliches Zielobjekt quasi versehentlich mehrere Tiere geschossen werden. Es ist sehr fraglich, ob eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung des BNatSchG selbst in Ländern wie Brandenburg oder Niedersachsen mit größeren Wolfsbeständen überhaupt mit dem europäischen Artenschutzrecht vereinbar ist. In Schleswig-Holstein mit seinem sehr geringen Wolfsbestand würde mit einem solchen Vorgehen der Erhaltungszustand unzulässigerweise jedoch sofort verschlechtert werden. Zudem darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung "*nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind*". Zumutbare Alternativen sind im Verbund mit dem Wolfsmanagement des Landes, hier die Vorgaben zum präventiven Herdenschutz sowie zur Entschädigung für nachweislich betroffene Tierhalter, allerdings durchaus vorhanden.

Der NABU plädiert damit keineswegs gegen den Abschuss von explizit nach den derzeit geltenden Regeln als Problemwolf bzw. als verhaltensauffälliger Wolf

identifizierter einzelner Tiere als Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Tötungsverbot. Es darf hierbei aber keineswegs ein derart lockerer Umgang mit der Ausnahmeregelung wie in Niedersachsen getroffen werden, wo mehrmals Exemplare geschossen worden sind, die offenbar für die Risse von eigentlich als gesichert geltenden Nutztieren nicht 'verantwortlich' waren. - Auf die hier aufgezeigte Problematik sollte zumindest in der Begründung zur Jagdgesetzänderung, hier in den Passagen zum § 24 a, deutlich hingewiesen werden. Das fehlt bislang.

Zu Abs. 4

Das mit Satz 1 ausgesprochene Verbot, "*schwerkranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen*", ist angebracht. Als Pflegefall zeitweise in menschlicher Obhut gehaltene Wölfe gewöhnen sich an die Nähe zum Menschen und behalten diesbezügliche Verhaltensweise auch nach ihrer Freilassung. Infolge dieser Habituation können sie dann zu einer Gefahr für Menschen werden. Grundsätzlich ist die Intention, einen z.B. infolge eines Unfalls nicht mehr lebensfähigen Wolf rasch und schmerzlos zu töten und dafür Jagdscheininhaber heranzuziehen, vollkommen richtig. Die dann in der Begründung gemachten Äußerungen sind jedoch nicht geeignet, die erforderliche Klarheit über die naturschutzrelevante Frage der (Über-)Lebensfähigkeit eines solchen verunfallten bzw. kranken Tieres zu schaffen. Die überzeugendsten der hier angeführten Kriterien sind "*das Unvermögen des Tieres zu fliehen*" und "*sich selbstständig zu entfernen*". Andere der angeführten Kriterien sind dagegen relativ weit interpretierbar ("*kümmerndes Wild*", "*schwerkrank*", "*die Krankheit erkennen oder befürchten lässt, dass es hieran stirbt*"). Hinzu kommt, dass die diesbezügliche Situationsbewertung, nämlich die Chancen auf zukünftige selbstständige Lebensfähigkeit bzw. Gesundung festzustellen, den Jagdscheinhabern überlassen werden soll.

Damit wird den Jagdscheinhabern zu viel zugetraut bzw. zugemutet. So dürfte kaum ein schleswig-holsteinischer Jäger Erfahrungen zu den Auswirkungen von Verletzungen beim Wolf hinsichtlich dessen Überlebenschancen haben, wenn diese nicht so eindeutig schwerwiegend sind wie ausgetretene Eingeweide, Lähmung von Beinen, deformierte Kiefer o. ä.. Dabei ist zu bedenken, dass Wölfe selbst nach schweren, nicht ausgeheilten Verletzungen jahrelang überleben können, so nach Verlust eines Auges, einer Pfote oder sogar eines Beines. Sollte Schalenwild derartige Verletzungen aufweisen, würde es üblicherweise in voller Vereinbarkeit mit dem Jagdrecht geschossen werden. Dieser gewohnte Maßstab darf allerdings nicht auf den Wolf übertragen werden. Deshalb sollte die Begründung mit dem Ziel, als einziges belastbares, weil konkretes Kriterium für das Töten eines verletzten Tieres die Unfähigkeit zum selbstständigen Entfernen anzuführen, gestrafft werden.

Dabei sollte auch die erforderliche Rechtssicherheit für den Schützen bedacht werden. Denn sollte sich bei der Untersuchung des getöteten Tieres herausstellen, dass es durchaus Überlebenschancen gehabt hätte, würde der Jäger erhebliche artenschutzrechtliche Probleme bekommen können, da die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht keineswegs das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (Zugriffsverbot) aufhebt.

Sollte sich ein Wolf nach einem Unfall selbstständig entfernt haben, sollte auf die ansonsten jagdrechtlich vorgeschriebene Nachsuchepflicht verzichtet werden. Deren

Beschränkung auf eine "*Kontrollsuche*" (Begründung) im "*unmittelbaren Bereich um den Unfallort*" ist deshalb richtig.

Zu Abs. 5

Die Bestimmungen zum Vorgehen nach dem Erlegen eines Wolfes gem. diesbezüglicher Ausnahmegenehmigung sowie nach dem Auffinden eines Fallwildwolfes sind gerade im Hinblick auf das für geschossene oder tot aufgefundene Wölfe geltende und auch im LJagdG mit § 1 Abs. 5 (neu) vorgesehene Aneignungsverbot angebracht.

B Sonstige jagdrechtliche Änderungen

Zu Artikel 2 Nr. 5: § 18 Abs. 1 LJagdG (> Fütterungsverbot)

Die zu Ausnahmen beim grundsätzlichen Fütterungsverbot (für Schalenwild) vorgesehenen Ergänzungen ("*zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken*") sind in der Begründung nachvollziehbar erläutert.

Zu Artikel 2 Nr. 8: § 29 LJagdG

Zu Abs. 9 (neu - > Schießübungsnachweis)

Die nach Abs. 9 (neu) vorgesehene Verpflichtung, ein regelmäßiges Schießtraining als Berechtigung zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild zu absolvieren, ist nach Ansicht des NABU vollauf berechtigt. Gerade bei Drückjagden werden zu häufig Tiere aufgrund mangelnder Schießfertigkeit verletzt und müssen dadurch unnötige Qualen erleiden. - Nach Satz 4 wird die oberste Jagdbehörde zur Regelung von Einzelheiten per Verordnung ermächtigt. Dabei sollte nicht nur ein Teilnahmenachweis, sondern auch ein erfolgreicher Abschluss (Prüfung) der Schießübungen verlangt werden.

Zu Abs. 10 (neu - > Zulässigkeit von Nachtsichtgeräten)

Obgleich bei traditioneller Auffassung von 'Waidgerechtigkeit' oft verpönt, können Nachtsichtgeräte bei der Jagd auf dämmerungs- und nachtaktive Tiere zu deutlich sicheren Schüssen führen. Dieses ist gerade im Hinblick auf den Abschuss dafür freigegebener Wölfe wichtig. Denn sollte ein Problemwolf bzw. ein auffälliger Wolf als solcher identifiziert worden sein, muss sichergestellt werden, dass erstens nur dieses Individuum geschossen werden wird, d.h. ein Fehlabschuss vermieden wird, und dass zweitens das Tier mit sofortiger Wirkung getötet wird. Deswegen ist es richtig, dafür die Verwendung von Hilfsmitteln wie Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre etc. gesetzlich zu gestatten.

Zu Artikel 1 Nr. 3: § 2 Abs. 2 Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Die Auflistung der "*Wildarten, (auf die) die Jagd nicht ausgeübt werden (darf)*", sollte entsprechend der Landesjagdzeitenverordnung von 2013 um folgende Tierarten

ergänzt werden: Mauswiesel, Reiherenten, Silbermöwen. Außerdem sollte dies für Rabenkrähen und Waldschnepfen gelten. Die Jagd auf Hermeline, Iltisse und Dachse sollte nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass es sich dabei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Küsten- oder Wiesenvogelschutz mit naturschutzbezogenem Prädatorenmanagement handelt.

Begründung: Für alle diese Arten gibt es keine Notwendigkeit der Bejagung. Überdies werden sie in der Praxis nicht sinnvoll verwertet, d.h. sie werden nach Abschuss oder Fang in der Regel weggeworfen oder vergraben. Waldschnepfen werden während ihrer Rastzeit geschossen; der Brutbestand Schleswig-Holsteins dürfte nicht mehr als 1.000 Paare betragen, seine Brutplätze sind durch Austrocknung gefährdet. Außerdem sind Waldschnepfen zu klein, um als Nahrungsmittel eine Rolle spielen zu können.